

ZH_OBERGERICHT SB140099 vom 18. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140099

FR: ZH_OBERGERICHT SB140099 du 18 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140099 del 18 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis und mit den obergerichtlichen Entscheiden SB130134 und SB130221 der hiesigen Kammer vom 26. August 2013 kann auf die Ausführungen in den genannten Entscheiden (Urk. 2/117-B S. 4 f.; Urk. 181-C/81-B S. 4 f.) sowie im bundesgerichtlichen Entscheid vom 24. Februar 2014 (Urk. 176 S. 2 f.) verwiesen werden. Gegen die obergerichtlichen Entscheide vom 26. August 2013 erhob die Verteidigung Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht. Sie beantragte im Verfahren SB130134 einen vollumfänglichen Freispruch. Im Verfahren SB130221 beantragte sie, die beiden Verfahren seien zu vereinigen und die 22 Tage Haft seien an die Freiheitsstrafe aus dem Urteil SB130134 anzurechnen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 24. Februar 2014 teilweise gut und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht zurück (Urk. 176 S. 10 f.).

E. 2

Prozessgegenstand bildet nach der Rückweisung durch das Bundesgericht somit einzig die Anrechnung von 22 Tagen Untersuchungshaft. Hinsichtlich der weiteren Punkte erfolgte keine Korrektur des obergerichtlichen Entscheids.

E. 3

Der Beschuldigte hatte bis zum obergerichtlichen Entscheid vom 26. August 2013 im Verfahren SB130134 Haft im Umfang von 383 Tagen erstanden, im Verfahren SB130221 im Umfang von 22 Tagen. Nach dem Gesagten ist folglich die gesamte bis zu diesem Zeitpunkt erstandene Haft von 405 Tagen an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen. Seit dem 26. August 2013 befindet sich der Beschuldigte sodann in Sicherheitshaft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug. Auch diese Dauer des Freiheitsentzugs ist in Anwendung von Art. 51 StGB an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 4

An die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2013 ausgefallte Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren sind demnach 702 Tage Unter-

- 7 - suchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute anzurechnen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte hat nicht zu vertreten, dass infolge Rückweisung des Bundesgerichts ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde. Dementsprechend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil SB130134 des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 26. August 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts

Dietikon vom 15. Oktober 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...)

E. 5

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden die folgenden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 29. September 2011 sichergestellten und bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon lagernden Gegenstände an den Beschuldigten herausgegeben: – 1 Mobiltelefon, iPhone, weiss, mit Ladekabel; – 1 Mobiltelefon, Nokia, 6110 Navigator.

E. 6

(Mitteilung)

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 17'332.30 Kosten Vorverfahren Fr. 35'711.35 amtliche Verteidigung vor BG Dietikon Fr. 5'281.10 amtliche Verteidigung Berufungsverfahren

E. 8

Die Kosten für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren und das Vorverfahren sowie für das Berufungsverfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 9

(Mitteilung)

E. 10

(Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 10 - Es wird erkannt: 1. An die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2013 ausgefallte Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren werden 702 Tage Untersuchung- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute angerechnet. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'210.70 amtliche Verteidigung 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin B._____ – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanzen – die Kasse des Bezirksgerichtes Dietikon – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – in die Akten der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis B-Adj/2008/245 – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten

- 11 - 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Juni 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.